

Bei der Prüfung von Medienangeboten im Sinne des Jugendmedienschutzes richtet sich der Fokus nicht selten auf eine mögliche „sozialethische Desorientierung“ Minderjähriger bzw. auf eine „sozialethisch desorientierende Wirkung“ bestimmter Medienangebote. Was genau damit gemeint ist, ist weder in den verbindlichen Gesetzestexten noch in den

konkretisierenden Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten beschrieben. In den Prüfregularien und Verlautbarungen fast aller prüfenden Institutionen wird eine „sozialethische Desorientierung“ zwar als (eigenständiges) Prüfkriterium benannt, aber uneinheitlich definiert und systematisiert.

Achim Hackenberg, Daniel Hajok und Olaf Selg

Sozialethische Desorientierung als Risikodimension des Jugendmedienschutzes

Eine Bestandsaufnahme

Anmerkungen:

¹ In den Erläuterungen zu den Gesetzestexten wird zwar in den Ausführungen zu § 14 JuSchG auf „sozialethisch desorientierende Tendenzen“ abgestellt und in den Ausführungen zu § 18 JuSchG die „sozialethische Desorientierung“ mit Verweis auf die Spruchpraxis der BPjM benannt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008), hinreichend definiert wird die Risikodimension hier jedoch nicht und bleibt in den Erläuterungen zum JMStV gänzlich unerwähnt.

Ob die vielerorts diskutierten Sprüche von Dieter Bohlen gegenüber einigen *DSDS*-Kandidaten, bestimmte Gewalthandlungen von Computerspielen oder diskriminierende Darstellungen der Geschlechter im Internet – die Liste der Medienangebote, die bei den zuständigen Prüfeinrichtungen unter dem Kriterium „sozialethische Desorientierung“ problematisiert werden, ist lang und wird fortlaufend um Neues ergänzt. Interessanterweise gewinnt damit eine Risikodimension an Bedeutung, die unter diesem Begriff in den übergeordneten Gesetzestexten (JMStV und JuSchG) wie auch in den Richtlinien der Landesmedienanstalten zu Jugendmedienschutz (JuSchRiL) so nicht genannt wird.¹ Die Fakten werden durch die prüfenden Institutionen geschaffen: auf der einen Seite durch die Verlautbarungen und Prüfentscheide von KJM, BPjM und jugendschutz.net, auf der anderen Seite durch die Prüfregularien der Freiwilligen Selbstkontrollen FSF, FSM und FSK.² Bevor nachfolgend etwas genauer auf die verschiedenen Vorstellungen und Systematisierungen des Kriteriums in der Praxis eingegangen wird, richtet sich der Blick zunächst auf die Geschichte des Begriffs „sozialethische Desorientierung“ und seine Genese als jugendmedienschützerisches Paradigma.

Von der christlichen Soziallehre zur Pädagogik gegen „Unsittlichkeit“

Ausgehend von der christlichen Soziallehre des 19. Jahrhunderts, in der die „Sozialethik“ zum ersten Mal begrifflich verwendet wird, entwickelte sich dieser Begriff zunächst als ideologischer Gegenentwurf zur vorherrschenden konservativen (vor allem protestantisch geprägten) Individualethik jener Zeit (vgl. Knoll 1999). Im Grunde gilt die Sozialethik bis heute als relevanter und notwendiger gesellschaftlicher Rahmen von Werten und Normen, der für alle Gültigkeit haben soll. In der normativen Vorstellung des 19. und z. T. auch des frühen 20. Jahrhunderts wurde der zugrunde liegende Wertekanon noch als unveränderlich und vorwiegend christlich fundiert verstanden, während später, im Zuge von Säkularisierung, Demokratisierung und gesellschaftlicher Pluralität, die Veränderungen auch der kollektiven Wertorientierung in diesen Kanon mit einfließen (ebd.).

Der pädagogische Anspruch, eine sozialethische Desorientierung verhindern zu wollen, ist nicht ganz so alt wie der Begriff der Sozialethik selbst. Er geht ideengeschichtlich auf die frühen Anfänge reformpädagogischen

Denkens gegen Ende des 19. Jahrhunderts zurück (vgl. Baumgart 2001). Geprägt von einem tiefen Misstrauen gegenüber den gesellschaftlichen Veränderungen jener Zeit, wird vor allem vom Bildungsbürgertum ein Verfall von Werten und Sitten wahrgenommen. Viele damalige Intellektuelle verstehen sich als Kulturpessimisten, wodurch sie die gesellschaftlichen Umbrüche und den technischen Fortschritt (in der Folge von Industrialisierung, Modernisierung, Landflucht etc.) als die Ursachen für negative gesellschaftliche Ausprägungen jener Zeit sehen. Dies wird auch als Anlass verstanden, Kinder und Jugendliche vor einem vermeintlichen sittlichen Verfall bewahren zu müssen bzw. einer Unsittlichkeit entgegenzuwirken.

Der Begriff „Unsittlichkeit“ bezieht sich in diesem Kontext vor allem auf Phänomene, die als Folge der rasch wachsenden Großstädte und den damit verbundenen sozialen Problemen entstanden sind: In den Städten nehmen mit der wachsenden Bevölkerung auch Armut, Prostitution und Kriminalität zu. Die Pädagogen sehen darin aber weniger die Folgen negativer sozialer Verhältnisse (wie es die christlichen Sozialethiker zuvor noch verstanden hatten), sondern vielmehr das Resultat von Sünde und Verführung und wollen durch bewahrpädagogische Maßnahmen die Jugend vor dem Kontakt mit diesen unsittlichen Entwicklungen schützen (ebd.). Der ursprünglich aus der christlichen Soziallehre stammende Begriff der Sozialethik wandelt sich so im Kontext des wachsenden pädagogischen Anspruchs Ende des 19. Jahrhunderts vom sozialpolitischen zum sittlich-moralischen Paradigma.

Medien im Fokus der Pädagogik

In Folge der pädagogisch motivierten Krisensemantik und ihren kulturpessimistischen Implikationen werden später, in den 20er- und 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts, entsprechend auch die neu aufkommenden Massenmedien (vor allem Film und Radio) pädagogisch als Gefahren im Sinne sittlicher, sozialetischer Desorientierung

von Kindern und Jugendlichen gesehen. Der Jugendschutz erweitert sich allmählich auf den Jugendmedienschutz, nicht zuletzt auch wegen des reformpädagogischen Jugendschutzparadigmas, potenzielle sozialetische Desorientierungen nahezu in allem, was modern ist, und somit auch in den neuen Massenmedien zu vermuten und erzieherisch-restriktiv den Kontakt damit verhindern zu müssen (ebd.).

Der Begriff der sozialetischen Desorientierung wurde seitdem und wird teilweise heute noch als Synonym für eine sittliche Desorientierung verwendet und in der juristischen Diskussion insbesondere im Kontext der schweren Jugendgefährdung gebraucht.³ In der Rechtsprechung wurde und wird hinsichtlich einer schweren Jugendgefährdung bzw. hinsichtlich der Gefahr einer ernsthaften Entwicklungsschädigung Minderjähriger zwar auf den sittlichen Bereich abgestellt (so bereits Bay-OblG, NJW 1952, S. 298), doch beschränkt sich dieser nicht nur auf die Sexualität von Minderjährigen, sondern umfasst deren Persönlichkeit als Ganzes (vgl. Nikles u. a. 2005) bzw. unterscheidet sich nur terminologisch von der „sozialetischen Begriffsverwirrung“ (vgl. Liesching 2000; Stath 2006).

In der historisch gewachsenen Verknüpfung von Sittlichkeit, Sozialethik und den neuen audiovisuellen Möglichkeiten der Medien wurde der Begriff der sittlichen bzw. sozialetischen Desorientierung dann vor allem in der Pornografiedebatte populär, also eher in den Kontext einer sexualethischen Desorientierung gestellt. Auch im Sinne einer besseren Abgrenzung zu dieser enger gefassten Risikodimension wird in den letzten Jahren, über die rein juristische Diskussion hinausgehend, auch im jugendmedienschützerischen Diskurs dafür plädiert, die sozialetische Desorientierung als Überbegriff (auch über sexualethische oder sittliche Fragestellungen) zu verstehen, welcher letztlich alle Bereiche der Wertorientierung von Kindern und Jugendlichen erfassen soll, also auch Fragen der Verherrlichung von Gewalt, Krieg, Extremismus oder weiterer menschenunwürdiger Inhalte (vgl. Knoll 1999).

2 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Bei den Prüfkriterien der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bleibt die sozialetische Desorientierung ungenannt (vgl. USK 2006) und stellt demnach kein wesentliches bzw. eigenständiges Kriterium der Prüfpraxis dar.

3 Siehe hierzu z. B. die Kommentare von Nikles u. a. (2005) und Scholz/Liesching (2004). Letztere stellen zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG fest: „Unter dem Begriff der Eignung zur sittlich schweren Jugendgefährdung“ ist „die abstrakte Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung zu verstehen, die in einem den Grundwerten der Verfassung zuwiderlaufenden Charakter der betreffenden Trägermedien ihren Ausdruck findet“ (ebd., S. 98).

»Der Begriff der sozialetischen Desorientierung wurde seitdem und wird teilweise heute noch als Synonym für eine sittliche Desorientierung verwendet und in der juristischen Diskussion insbesondere im Kontext der schweren Jugendgefährdung gebraucht.«

Zumindest teilweise wird diese übergreifende Perspektive von den prüfenden Institutionen des Jugendmedienschutzes aufgegriffen. In den Regularien, die die Prüfpraxis leiten, finden sich aber auch – wie nachfolgend gezeigt – ganz andere Systematisierungen. In der Praxis tritt dann auch die Schwierigkeit offen zutage, dass das desorientierende Potenzial von Medien vor dem Hintergrund neuer und alter Wertorientierungen beurteilt wird, die permanentem Wandel und gesellschaftlichen (Neu-) Verhandlungen unterzogen sind, und dass die übergeordneten gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen keinen eindeutigen Fahrplan zum Umgang mit der sozialetischen Desorientierung bereithalten.

gefährdung. Hier war früher von der „sozialetischen Begriffsverwirrung“ die Rede – ein Begriff, der sich nicht dogmatisch, sondern nur terminologisch von der sozialetischen Desorientierung unterscheidet und nach dem die Medien dazu beitragen können, dass bei Kindern und Jugendlichen, die noch keine festen Begriffe in ihrem Verhältnis zu Gemeinschaft, Rechts- und Sittenordnung gefunden haben, eine geistig-seelische Abweichung vom Wertekonsens hervorgerufen wird.⁵ Nach Stath (2006) muss hier auch der Ausgangspunkt liegen, die Gefährdung der Schutzgüter des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG zu verallgemeinern bzw. auf eine gemeinsame Formel zu bringen.

»Auch in der Evaluation des neu geregelten Jugendmedienschutzsystems wird die sozialetische Desorientierung der Jugendgefährdung zugerechnet, hier allerdings in gesteigerter Form auf § 15 JuSchG Abs. 2 bezogen.«

4

Die BPjM selbst stellt hierzu fest: „Unter die Formulierung des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und der ständigen Rechtsprechung solche Medieninhalte zu fassen, die zu einer sozialetischen Desorientierung Minderjähriger führen können.“ Abrufbar unter: <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/spruchpraxis,did=32994.html>

5

Siehe hierzu vor allem Stath (2006) und Liesching (2000). Bezogen auf § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG werden im Kommentar zum Begriff der Jugendgefährdung im Rückgriff auf die UN-Übereinkunft über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 die Begriffe „sittlichkonforme“ und „sozialetische“ Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Begriffe „Begriffsverwirrung“ und „Desorientierung“ gleichgesetzt (Scholz/Liesching 2004, S. 111).

6

Letztlich „ist die bisherige Terminologie sprachlich präziser gefasst und überarbei-

Entwicklungsbeeinträchtigung versus schwere Jugendgefährdung

In den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz wird die sozialetische Desorientierung neben Gewalt befürwortenden Tendenzen in Filmen und Computerspielen zunächst als ein wesentlicher Begründungshintergrund für eine Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 JuSchG genannt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008). In der Erläuterung zu § 18 JuSchG ist sie im Rückgriff auf die Spruchpraxis der BPjM allerdings auch ein wesentliches Kriterium für eine Jugendgefährdung. Die Auslegung des Begriffs einer Jugendgefährdung durch Medien beruht demnach „im Kern auf Grundwerten der Verfassung. Teil der darin manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die BPjM bringt dies in ständiger Spruchpraxis durch die Verwendung des Begriffs der ‚sozialetischen Desorientierung‘ zum Ausdruck“ (ebd., S. 57).⁴

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die sozialetische Desorientierung bereits seit Längerem ihren Stellenwert als ein Kriterium der Jugend-

Auch in der Diskussion der am 1. April 2003 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Jugendmedienschutz wird die sozialetische Desorientierung vernehmlich als Kriterium der Jugendgefährdung verstanden. Zielten im bis dahin gültigen Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte gemäß § 1 GjS die Indizierungen auf solche Schriften ab, „die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden“, wurden in der Spruchpraxis der BPjM von da an all diejenigen Medien als jugendgefährdend eingestuft, die geeignet sind, Minderjährige sozialetisch zu desorientieren.⁶ Auch in der Evaluation des neu geregelten Jugendmedienschutzsystems wird die sozialetische Desorientierung der Jugendgefährdung zugerechnet, hier allerdings in gesteigerter Form auf § 15 JuSchG Abs. 2 bezogen: Demnach „ist ein Auffangtatbestand im Bereich der schweren Jugendgefährdung sinnvoll, da ansonsten Risiken schwerer sozialer Desorientierung oder gar körperliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht auszuschließen sind“ (Hans-Bredow-Institut 2007, S. 31).

Eine sehr klare Verortung der sozialetischen Desorientierung im Bereich der Jugendgefährdung und eine nähere begriffliche Eingrenzung findet sich auf der Webseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ): „Kinder und Jugendliche können durch die in den §§ 18, 15 JuSchG und § 4 JMStV beschriebenen Inhalte bei entsprechender Disposition und ggf. Hinzutreten weiterer Faktoren (etwa: soziales Umfeld) so-

zialethisch desorientiert werden. Mit ‚sozialethischer Desorientierung‘ ist dabei die Übernahme von Einstellungen und Wertvorstellungen oder die Versuchung zur Nachahmung von Verhaltensweisen gemeint, die zu den in der Gesellschaft allgemein anerkannten Erziehungszielen oder zu den Grundwerten der Verfassung in einem erheblichen Widerspruch stehen. Medien können bei jungen Menschen Vorlagen für eigenes Fehlverhalten liefern, vorhandene Bestrebungen oder Dispositionen verstärken und dadurch problematische oder gar strafbare Verhaltensweisen fördern.⁴⁷

Abgesehen von den soeben kurz skizzierten Systematisierungen der sozialethischen Desorientierung als ein wesentliches Kriterium der Entwicklungsbeeinträchtigung oder – und das augenscheinlich häufiger – der Jugendgefährdung, finden sich im jugendmedienschützerischen Diskurs noch einige andere, aus spezifischen Blickwinkeln vorgenommene Ein- und Abgrenzungen. Inhaltlich gefüllt wird die Risikodimension letztlich aber erst durch die kriteriengeleitete Praxis der prüfenden Institutionen, wobei ganz unterschiedliche Medieninhalte als sozialethisch desorientierend eingestuft werden und in den Entscheidungen differente Argumentationen dafür aufzufinden sind. In gewisser Weise tragen hier die eher unklaren Vorgaben in den gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen ihre Früchte, die über den recht engen und klar abgegrenzten Bereich der Jugendgefährdung hinaus und weit hinein in den der Entwicklungsbeeinträchtigung ragen.

Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren. Hier wie auch bei einem ganz anderen Beispiel aus der Spruchpraxis der KJM – ein Internetportal, in dem übermäßiger Alkoholkonsum verharmlost wird (vgl. Mühlberger/Schwendner 2008) – wird eine sozialethische Desorientierung vor allem damit begründet, dass die Darstellungen den erklärten Erziehungszielen entgegenwirken bzw. widersprechen.

jugendschutz.net greift die sozialethische Desorientierung im Kontext einer ethisch-moralischen Grenzsetzung von Gewaltspielen im Internet auf und hebt hier klar den normativen Charakter der Risikodimension hervor: „Brutale, ungehemmte, menschenverachtende und -vernichtende Gewalt als einzig mögliche Spielhandlung überschreitet eindeutig die Grenze dessen, was Kindern und Jugendlichen zugemutet werden darf – unabhängig davon, ob eine solche Gewaltdarstellung schädigende Wirkungen hat oder sozialethisch desorientiert.“⁴⁸

In der Prüfordnung der FSF ist die sozialethische Desorientierung neben Gewaltbefürwortung/-förderung und übermäßiger Angsterzeugung eine von drei zentralen Risikodimensionen, die bei den Sendezeitfreigaben zu berücksichtigen sind. Hier werden auch einige Indikatoren für eine sozialethische Desorientierung konkret benannt: „unzureichend erläuterte Darstellungen realen Geschehens (z. B. Krieg)“, „Darstellung von Fiktion als Realität wie auch von Realität als Fiktion in einer Art, die eine Trennung sehr erschwert oder unmöglich macht“, „die kritiklose Präsentation von Vorurteilen oder Gewalt-

tet worden, wodurch sich nach der amtlichen Begründung aber keine inhaltliche Änderung der Beurteilungskriterien ergibt. Daher sind nach wie vor all diejenigen Medien als jugendgefährdend anzusehen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal ‚sittlich zu gefährden‘ nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und gefestigter Rechtsprechung ausgelegt wird.“
Abrufbar unter: <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/die-bundespruefstelle,did=32816.html>

7
So die Ausführungen in der Rubrik „Jugendgefährdung“. Abrufbar unter: <http://www.forum-jugendschutz.de/stichworte/content/stichwortJ.html>

8
Weiter ist hier zu lesen: „Bei der Entscheidung, ob ein Spiel ‚jugendgefährdend‘ ist, sind primär pädagogische und ethisch-moralische Kriterien anzuwenden“. Abrufbar unter: <http://www.jugendschutz.net/gewalt/Gewaltspiele/index.html>

»Inhaltlich gefüllt wird die Risikodimension letztlich aber erst durch die kriteriengeleitete Praxis der prüfenden Institutionen, wobei ganz unterschiedliche Medieninhalte als sozialethisch desorientierend eingestuft werden und in den Entscheidungen differente Argumentationen dafür aufzufinden sind.«

Argumentationen von Regulierungs- und Selbstkontrollenrichtungen

Das wohl populärste Beispiel für eine mögliche sozialethische Desorientierung ist die Castingshow *Deutschland sucht den Superstar*. Nachdem die KJM bereits Anfang 2007 ein Prüfverfahren gegen *DSDS* wegen einer sozialethischen Desorientierung eingeleitet hatte (vgl. KJM 2007), stellte sie auch bei der ersten Folge der neuen *DSDS*-Staffel (RTL-Tagesprogramm, 9. Januar 2010) einen Verstoß gegen den JMStV fest. Begründet wurde dies wieder mit einer desorientierenden Wirkung, verortet im

taten gegenüber Andersdenkenden“, „die anonymisierte Präsentation von Kriegsgeschehen“, „die Befürwortung von extrem einseitigen oder extrem rückwärtsgerichteten Rollenklischees“ und „befürwortende Darstellungen entwürdigender sexueller Beziehungen und Praktiken“ (FSF 2003, S. 13f.).

In der Richtlinie zur Anwendung der PrO-FSF ist sozialethische Desorientierung sowohl eine Prüfdimension der Entwicklungsbeeinträchtigung zulässiger Angebote (vgl. FSF 2005, S. 6) als auch eine Prüfdimension einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung unzulässiger Angebote gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV und § 30 PrO-FSF (ebd., S. 47). Konkret wurden in der

9

Auch bestimmte sprachliche Äußerungen, insbesondere in nicht fiktionalen Programmen, werden unter dem Gesichtspunkt der sozialetischen Desorientierung problematisiert, wobei der Fokus auf einer möglichen Vorbildwirkung der auftretenden Personen oder auf einer Normalität ausstrahlenden fragwürdigen zwischenmenschlichen Kommunikation liegt (vgl. Mikat 2008b).

Prüfpraxis der FSF z. B. Dokumentationen über Krieg und Waffensysteme, Reality-Formate über Unfälle und Katastrophen sowie Stunt- und Unfallshows als potenziell sozialetisch desorientierend eingestuft (vgl. FSF 2008). Die Wirkungsrisiken werden hier u. a. „im Sinne einer verrohenden Gewöhnung an intensive Körperverletzungen (ebd., S. A-32) bzw. einen durch die Sendungen unterschwellig gegebenen Anreiz zur Nachahmung gesehen oder derart, dass bestimmte Darstellungen eines authentischen Geschehens „die Wertmaßstäbe von Kindern und Jugendlichen in entwicklungsbeeinträchtigender Weise erschüttern können“ (vgl. Mikat 2008a).⁹

sexuelle), bestimmter sozialer Gruppen (z. B. Personen aus spez. soziokulturellen Milieus, Behinderte und Kranke, Angehörige einer spez. Altersgruppe) und ethnischer Gruppen (z. B. Personen mit spez. regionaler und nationaler Herkunft, Menschen einer best. Hautfarbe)“ als besonders problematisch eingestuft (ebd., S. 133).

»Berücksichtigt man die permanente Umgestaltung der Medienlandschaft, so erscheint eine statische Definition, die keine Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulässt, ebenso wenig zielführend wie die derzeitige indifferente Verwendung der sozialetischen Desorientierung.«

10

Gemäß den FSM-Prüfgrundsätzen ist die Kategorie gewissermaßen ein Sammelbecken für Angebote, die nicht klar den Bereichen Gewalt, Sexualität/Erotik oder Extremismus zuzuordnen sind, aber dennoch entwicklungsbeeinträchtigend sein können (vgl. FSM 2006, S. 112).

Literatur:

Baumgart, F. (Hrsg.):
Erziehungs- und Bildungstheorien. Erläuterungen, Texte, Arbeitsaufgaben.
Bad Heilbrunn 2001

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder.
Berlin 2008. Abrufbar unter:
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Redaktion/BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Jugendschutzgesetz-Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

FSF:
Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (Pro-FSF). Berlin 2003.
Abrufbar unter:
http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Pruefordnung.pdf

Ein explizit benanntes und ausdifferenziertes Kriterium ist die sozialetische Desorientierung auch in der Spruchpraxis der FSM. Die Kernproblematik liegt hier in möglichen negativen Implikationen „für die Selbstwahrnehmung der Heranwachsenden, für die Wahrnehmung anderer Menschen und für die Ausbildung der gesellschaftlichen Werten und Normen orientierten persönlichen Orientierungen und Wertvorstellungen (z. B. individuelle Freiheit, Eigenverantwortung, Chancengleichheit, Achtung der Menschenwürde und kultureller Vielfalt)“ (FSM 2006, S. 132). In diesem Sinne sozialetisch desorientierende Internetangebote werden als entwicklungsbeeinträchtigende Angebote verstanden, wobei in den Prüfgrundsätzen (vgl. FSM 2006) wie auch in der Evaluation des Prüfverfahrens (vgl. Geimer/Hackenberg 2007) auf eine besondere Qualität des Kriteriums „sozialetische Desorientierung“ hingewiesen wird: die inhaltliche Unbestimmtheit.¹⁰

Die damit auf der Anwendungsebene (zwangsläufig) einhergehenden Probleme werden dadurch auszuräumen versucht, dass hier – neben einer grundsätzlichen Sensibilisierung für das Kriterium im Sinne einer Aufmerksamkeitsfokussierung – eine Auflistung potenziell sozialetisch desorientierender Angebote erfolgt: „Sie umfassen ein breites inhaltliches Spektrum (z. B. Macht- und Herrschaftsverhältnisse, Diskriminierungen, idealisierte Wertorientierungen und Lebensentwürfe) und beinhalten nicht selten Darstellungen oder Andeutungen von Gewalt, Sexualität oder Extremismus“ (ebd., S. 132 f.). In dieser Perspektive werden „diskriminierende Darstellungen der Geschlechter (Männer, Frauen, Trans-

Fazit

Eine homogene und hinreichend präzise begriffliche Eingrenzung der sozialetischen Desorientierung steht bisher ebenso aus wie eine einheitliche Verwendung und Systematisierung des Kriteriums in den gesetzlichen Vorgaben und den Regularien für die Prüfpraxis der Institutionen des Jugendmedienschutzes. Die angeführten unterschiedlichen Perspektiven, die bezüglich der Risikodimension eingenommen werden und sich im Wirkspektrum von Entwicklungsbeeinträchtigung bis hin zur Jugendgefährdung bewegen, mögen dabei nicht unbedingt so weit auseinander liegen, dass etwa bei Prüfungen der Selbstkontrolleinrichtungen permanent die Gefahr bestünde, die Grenze eines vertretbaren Beurteilungsspielraums im Sinne des § 20 JMStV zu überschreiten. Im Einzelfall besteht aber das Problem von sowohl in der Fachwelt als auch in der breiten Öffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbaren Interpretationsunterschieden.

Berücksichtigt man die permanente Umgestaltung der Medienlandschaft (Medientechnik, Medieninhalte, Medienkonvergenz), so erscheint eine statische Definition, die keine Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulässt, ebenso wenig zielführend wie die derzeitige indifferente Verwendung der sozialetischen Desorientierung, bei der – wie schon vor über zehn Jahren festgestellt – das Kriterium als „beliebiger und billiger Sammelbegriff für jene Gefährdungen dient, die nicht eindeutig unter den Tatbestandsmerkmalen im gesetzlichen Jugendschutz gefasst sind“ (Knoll 1998, S. 12). Vielmehr erscheint es geboten, ausgehend von einer reflexiven Aus-

einandersetzung mit dem heute zugrunde legbaren Wertekanon im Sinne des aktuellen säkularisierten Dekalogs unserer Gesellschaft und unter Einbezug der Erfahrungen aus der Prüfpraxis, einen Kriterienkatalog zu entwickeln, der so geschlossen wie möglich und so offen wie nötig ist. Hier ist auch zu berücksichtigen, inwieweit sich zentrale Werte heute unter dem Einfluss der Medien ausformulieren, wie und unter welchen Bedingungen die Medien heute zu einer Irritation dieser Werte im Sinne einer sozialetischen Desorientierung beitragen.

FSF:

Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen. Berlin 2005

FSF:

Jahresbericht 2007. Berlin 2008. Abrufbar unter: http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht_2007_online.pdf

FSK:

Stellungnahme der FSK zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (Ders. 16/8546). Wiesbaden 2008. Abrufbar unter: http://www.spio.de/media_content/856.pdf

FSM:

Prüfgrundsätze der FSM. Mönchengladbach 2006. Abrufbar unter: <http://fsm.de/inhalt.doc/Pruefgrundsätze.pdf>

Geimer, A./Hackenberg, A.:

Evaluation des Prüfverfahrens der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM). Abschlussbericht. Berlin 2007

Hans-Bredow-Institut (Hrsg.):

Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendschutzgesetz-Staatsvertrag. Endbericht. 2007. Abrufbar unter: http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/104

KJM:

Zweiter Bericht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV. 2007. Abrufbar unter: http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Zweiter_Bericht1.pdf

Knoll, J. H.:

Pornographie in Zeitschriften. In: BpJS-Aktuell, 4/1998, S. 11–15

Knoll, J. H.:

Jugend, Jugendgefährdung, Jugendmedienschutz. Münster 1999

Liesching, M.:

Jugendschutz in Deutschland und Europa. Die historische und gegenwärtige Entwicklung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland mit rechtsvergleichendem Blick auf die Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz. Regensburg 2000

Mikat, C.:

Heilsamer Schock oder Traumatisierung? Zur Bewertung von dokumentarischem Material aus Jugendschutzsicht. In: tv diskurs, 4/2008 [a], S. 34–39

Mikat, C.:

Flüche, Beschimpfungen und Sexualisierung. Sprachliche Tabuverletzung als Thema des Jugendschutzes. In: tv diskurs, 3/2008 [b], S. 30–35

Mühlberger, M./Schwendner, S.:

Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien. Neue Problemfelder. In: Kommission für Jugendmedienschutz (Hrsg.): kjm informiert, 2008, S. 4–6

Nikles, B. W./Roll, S./Spürck, D./Umbach, K.:

Jugendschutzrecht. Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterungen zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes. Neuwied 2005, 2. Aufl.

Scholz, R./Liesching, M.:

Jugendschutz-Kommentar. München 2004, 4. Aufl.

Stath, G.:

Jugendschutz im Bereich der Filme und Unterhaltungssoftware. Eine juristische Bestandsaufnahme anhand des neuen Jugendschutzgesetzes. Berlin 2006

USK:

Prüfordnung der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle. 2006. Abrufbar unter: http://usk.de/media/pdf/USK-PO_2006.pdf

Dr. Achim Hackenberg ist wissenschaftlicher Assistent an der Freien Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie (Forschungsgruppe „Medienrezeptionsforschung“).



Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler. Er lebt in Berlin und engagiert sich in der „Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien“ (www.akjm.de).



Dr. Olaf Selg ist freier Publizist und engagiert sich in der „Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien“ (www.akjm.de).

